

## Allgemeine Einkaufsbedingungen von Trench

### 1. Allgemeines

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („**Bedingungen**“) regeln alle Einkäufe von Materialien, Dokumenten und sonstigen Liefergegenständen („**Waren**“) zwischen dem Lieferanten („**Lieferant**“) und Trench sowie dessen verbundenen Unternehmen („**Trench**“). „Verbundenes Unternehmen“ bezeichnet jede juristische Person, die eine Partei direkt oder indirekt kontrolliert, von dieser kontrolliert wird oder mit dieser unter gemeinsamer Kontrolle steht.
- 1.2. Diese Bedingungen gelten für alle Kaufverträge zwischen Trench und dem Lieferanten. Von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden hiermit abgelehnt, sofern Trench dazu ausdrücklich zugestimmt hat, selbst wenn Trench die Lieferung annimmt und Zahlungen ohne Einwände leistet oder die widersprüchlichen Bedingungen des Lieferanten kennt.

### 2. Bestellung und Auftragsbestätigung

- 2.1. Bestellungen („**Bestellung**“) und die schriftliche Bestätigung der Bestellung bilden zusammen einen Warenkaufvertrag („**Vertrag**“).
- 2.2. Die Bestellung gilt als vom Lieferanten angenommen, sobald der früheste der folgenden Zeitpunkte eintritt: (i) die schriftliche Bestätigung durch den Lieferanten oder (ii) der Beginn der Erfüllung der Bestellung durch den Lieferanten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Herstellung, die Beschaffung von Materialien oder die Lieferung der Waren, oder (iii) wenn der Lieferant nicht innerhalb von 14 Kalendertagen (jeweils ein „**Tag**“) nach Erhalt der Bestellung schriftlich widerspricht. Änderungen, Ergänzungen oder Zusätze zur Bestellung werden nur dann Bestandteil des Vertrags, wenn Trench diese schriftlich akzeptiert.

### 3. Lieferung und Liefertermin, Eigentumsübergang

- 3.1. Die Lieferung erfolgt DDP gemäß den zum Zeitpunkt der Bestellung geltenden Incoterms und den vereinbarten Transportmitteln, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind nicht zulässig, es sei denn, dies wurde von den Parteien ausdrücklich schriftlich vereinbart. Der Lieferant gewährleistet eine fachgerechte und einwandfreie Verpackung und haftet für alle Schäden, die auf eine unzureichende oder ungeeignete Verpackung zurückzuführen sind.
- 3.2. Jeder abgeschlossenen Lieferung ist ein Pack- oder Lieferschein beizufügen, aus dem der Inhalt und die vollständige Bestellnummer hervorgehen, zusammen mit etwaigen Materialprüfungen, Prüfprotokollen, Qualitätskontrolldokumenten und anderen im Vertrag festgelegten Anforderungen.
- 3.3. Bei Lieferungen, die eine Installation, Inbetriebnahme oder Dienstleistungen beinhalten, erfolgt der Gefahrenübergang mit der Abnahme durch Trench, vorausgesetzt, dass Trench diese Abnahme nicht unangemessen verzögert oder verweigert. Bei Lieferungen, die keine Installation oder Inbetriebnahme beinhalten, erfolgt der Gefahrenübergang gemäß den geltenden Incoterms.
- 3.4. Die Einhaltung der Lieferfrist ist wesentlich. Der Lieferant hat Trench unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die Waren in voller Menge die im Vertrag festgelegten Liefertermine und -zeiten nicht einhalten können. Auf Verlangen von Trench hat der Lieferant die betreffenden Waren auf eigene Kosten mit einem schnelleren Transport zu liefern. Der Eigentumsübergang erfolgt mit der Lieferung an Trench.
- 3.5. Alle von Trench bereitgestellten Werkzeuge und Materialien bleiben Eigentum von Trench und sind ohne Kosten für Trench zu lagern, als solche zu kennzeichnen und getrennt zu verwalten. Der Lieferant hat sie bei Erhalt zu prüfen und Trench unverzüglich über etwaige Mängel zu informieren. Ihre Verwendung ist streng auf Aufträge von Trench beschränkt. Jede Verarbeitung oder Umwandlung erfolgt ausschließlich für Trench, und das Eigentum an den verarbeiteten oder umgewandelten Produkten geht von Anfang an auf Trench über.
- 3.6. Werden Waren nach Ablauf der vereinbarten Frist geliefert, befindet sich der Lieferant ohne Mahnung in Lieferverzug. Trench ist

berechtig, unbeschadet seiner sonstigen Rechte oder Rechtsbehelfe für jeden angefangenen Tag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Wertes der verspäteten Lieferung, jedoch insgesamt höchstens 10 % des Gesamtwertes des Vertrags, zu erheben, es sei denn, der Verzug ist auf ein Ereignis gemäß Ziffer 9 zurückzuführen oder ausschließlich Trench zuzurechnen. Die Annahme verspäteter Lieferungen gilt nicht als Verzicht auf Ansprüche, die Trench zustehen.

- 3.7. Der Lieferant gewährleistet eine mangelfreie Lieferung. Trench prüft die eingehenden Waren lediglich auf sichtbare Mängel oder Mengenabweichungen und meldet solche Mängel innerhalb einer wirtschaftlich angemessenen Frist. Andere Mängel werden bei ihrer Feststellung im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebs gemeldet, und der Lieferant verzichtet auf Einwände wegen verspäteter Meldung.

### 4. Zahlung, Rechnungen

- 4.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen spätestens 120 Tage nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug nach Abschluss der Lieferung oder der Dienstleistung oder gemäß dem geltenden Vertrag fällig und zahlbar; schreibt jedoch das für das Geschäft maßgebliche zwingende Recht eine kürzere maximale Zahlungsfrist vor, so gilt diese kürzere Frist anstelle der vorstehenden Regelung, ohne dass eine weitere Vertragsänderung erforderlich ist. Erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen, hat Trench Anspruch auf einen Skonto von 3 %. Ein Skonto wird auch gewährt, wenn Trench Zahlungen in angemessenem Umfang wegen etwaiger Mängel aufrechnet oder zurückhält.
- 4.2. Die Bestellnummer und die Anzahl der einzelnen Artikel sind in den Rechnungen anzugeben. Rechnungen, in denen diese Angaben fehlen, sind nicht zahlbar. Kopien von Rechnungen sind als Duplikate zu kennzeichnen.
- 4.3. Die Zahlung stellt keine Anerkennung dar, dass die entsprechenden Waren vertragsgemäß geliefert wurden.
- 4.4. Wenn Trench die Zahlung nicht bis zum Fälligkeitsdatum leistet, ist der Lieferant nicht berechtigt, die Leistung auszusetzen oder den Vertrag wegen dieser Nichtzahlung zu kündigen, es sei denn und solange: (i) der Lieferant Trench schriftlich unter Angabe des ausstehenden Betrags und der Nichtzahlung in Verzug gesetzt hat; und (ii) Trench die Nichtzahlung nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt dieser Mitteilung („**Heilungsfrist**“) behoben hat. Erst nach Ablauf der Heilungsfrist ohne erfolgte Zahlung kann der Lieferant von den ihm nach dem Vertrag oder geltendem Recht zustehenden Rechten auf Aussetzung oder Kündigung Gebrauch machen. Zur Klarstellung: Das Recht von Trench, Beträge gemäß diesen Bedingungen anzufechten, aufzurechnen oder zurückzuhalten, bleibt davon unberührt.

### 5. Vertraulichkeit

- 5.1. „**Vertrauliche Informationen**“ bezeichnet alle nicht öffentlichen Dokumente, Daten, Know-how oder sonstigen Informationen, die eine Partei der anderen im Zusammenhang mit dem Vertrag zur Verfügung stellt. Jede Partei darf die vertraulichen Informationen der anderen Partei ausschließlich für den Vertrag verwenden und hat diese vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe ist nur an Mitarbeiter oder Dritte zulässig, die diese Informationen für den Vertrag vernünftigerweise benötigen und durch gleichwertige Vertraulichkeitsverpflichtungen gebunden sind. Die Partei, die solche Informationen offenlegt, haftet für jegliche Verstöße durch ihr Personal oder Dritte.
- 5.2. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für vertrauliche Informationen, die (i) ohne Verschulden des Empfängers öffentlich zugänglich sind; (ii) rechtmäßig von einem Dritten erhalten wurden; (iii) vom Empfänger eigenständig entwickelt wurden; (iv) bereits vor der Offenlegung bekannt waren; (v) gesetzlich offengelegt werden müssen (mit vorheriger Benachrichtigung der offenlegenden Partei).
- 5.3. Die Geheimhaltungspflichten bestehen nach Beendigung des Vertrags noch 5 Jahre fort.

## 6. Geistiges Eigentum

Alle Werke, Erfindungen, Software, Designs oder sonstiges geistiges Eigentum, die im Rahmen des Vertrags speziell für Trench geschaffen wurden, gehen ab dem Zeitpunkt ihrer Schaffung auf Trench über und sind dessen Eigentum; der Lieferant tritt hiermit alle Rechte, Titel und Ansprüche daran weltweit und auf unbegrenzte Zeit an Trench ab. Für alle anderen bereits bestehenden oder in den Waren enthaltenen Hintergrund-IP gewährt der Lieferant Trench eine uneingeschränkte, übertragbare, gebührenfreie Lizenz zur Nutzung dieser Rechte in dem Umfang, der zur Nutzung der Waren für ihren vorgesehenen Zweck erforderlich ist.

## 7. Gewährleistung

- 7.1. Der Lieferant gewährleistet, dass die Waren frei von Material-, Verarbeitungs- und Konstruktionsfehlern sind, den vereinbarten Spezifikationen und dem neuesten Stand der Technik entsprechen, handelsüblich und für den üblichen Gebrauch sowie für den von Trench beabsichtigten besonderen Gebrauch geeignet sind.
- 7.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 3 Jahre ab Abnahme durch Trench bei Waren, die eine Installation, Inbetriebnahme oder Wartung erfordern, und ansonsten 3 Jahre ab Lieferung an Trench, sofern keine gesetzlichen Bestimmungen längere Fristen vorsehen. Reparierte oder ersetzte Waren unterliegen der hierin festgelegten vollständigen Gewährleistung.
- 7.3. Trench hat den Lieferanten innerhalb der Gewährleistungsfrist so bald wie vernünftiger möglich schriftlich oder per E-Mail über etwaige Mängel oder Unzulänglichkeiten zu unterrichten. Nach Ermessen von Trench hat der Lieferant diese Mängel auf eigene Kosten durch Reparatur, Nacherfüllung oder Ersatz zu beheben und alle damit verbundenen Kosten und Risiken (einschließlich Rücksendung, Transport sowie Ein- und Ausbau) zu tragen.
- 7.4. Gelingt es dem Lieferanten nicht, einen Mangel innerhalb einer von Trench gesetzten angemessenen Frist zu beheben, kann Trench (i) den Vertrag ganz oder teilweise ohne Haftung kündigen, (ii) eine Preisminderung verlangen oder (iii) die Reparatur, Nacherfüllung oder den Austausch auf Kosten des Lieferanten durchführen oder veranlassen und Schadensersatz geltend machen. Diese Rechte können ohne Fristsetzung ausgeübt werden, wenn sofortiges Handeln erforderlich ist, um eine Haftung von Trench zu vermeiden. Gesetzliche Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Frist bleiben unberührt.
- 7.5. Bei schuldhaftem Rechtsmangel, insbesondere bei Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter, stellt der Lieferant Trench und deren Kunden von allen Ansprüchen Dritter frei und ersetzt Trench alle Kosten, die Trench durch eine notwendige und angemessene Rechtsverteidigung entstehen. Für Rechtsmängel gilt eine Verjährungsfrist von 7 Jahren.

## 8. Haftung

- 8.1. Der Lieferant haftet für alle Aufwendungen und/oder Schäden, die Trench aufgrund eines Verstoßes des Lieferanten gegen diese Bedingungen entstehen, einschließlich aller Kosten, die durch einen aufgrund eines Mangels an den Waren erforderlichen Produktrückruf entstehen. Der Lieferant stellt Trench von allen Ansprüchen frei, die sich aus einem solchen Verstoß ergeben, einschließlich Ansprüchen Dritter, und trägt alle damit verbundenen Kosten einschließlich Anwaltskosten. Trench haftet gegenüber dem Lieferanten für direkte Verluste, die durch einen eigenen Verstoß von Trench gegen diese Bedingungen verursacht werden.
- 8.2. Keine der Parteien haftet gegenüber der anderen Partei für indirekte oder Folgeschäden, entgangenen Gewinn, entgangene Einnahmen, Geschäftsausfälle oder entgangene erwartete Einsparungen, unabhängig davon, ob diese aus Vertrag, unerlaubter Handlung oder anderweitig entstehen, selbst wenn auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen wurde. Dieser Ausschluss gilt nicht für: (i) Tod oder Körperverletzung aufgrund von Fahrlässigkeit; (ii) Betrug oder arglistige Täuschung; oder (iii) jegliche Haftung, die nach geltendem Recht nicht ausgeschlossen werden kann.

- 8.3. Die gesamte Gesamthaftung einer Partei gegenüber der anderen Partei aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag darf 100% des Gesamtwerts des Vertrags, auf den sich der Anspruch bezieht, nicht überschreiten. Diese Obergrenzen gelten nicht für: (i) Tod oder Körperverletzung aufgrund von Fahrlässigkeit; (ii) Betrug oder arglistige Täuschung; (iii) die Freistellungsverpflichtungen des Lieferanten gemäß den Ziffern 8.1 und 10 (iv) Verstöße gegen die Ziffern 5, 13, 14.2, 15, 16, 19 und 20; oder (v) jegliche Haftung, die nach geltendem Recht nicht beschränkt werden kann.
- 8.4. Der Lieferant hat folgende Versicherungen zu unterhalten: (i) eine Betriebshaftpflichtversicherung (einschließlich erweiterter Produkthaftung und Rückrufkosten) mit einer Mindestdeckungssumme von jeweils 5 Millionen Euro für Personenschäden, Sachschäden und Rückrufkosten; und (ii) eine weltweite allgemeine Haftpflicht- und Produkthaftpflichtversicherung, die lieferbezogene Haftungsansprüche und die Freistellung von Trench abdeckt. Die Versicherung muss bei einem renommierten Versicherer abgeschlossen sein, den branchenüblichen Standards entsprechen, und der Lieferant hat Trench auf Verlangen eine Bescheinigung darüber vorzulegen.

## 9. Höhere Gewalt

- 9.1. Ein „**Ereignis höherer Gewalt**“ ist jedes unvorhersehbare Ereignis, das sich der zumutbaren Kontrolle einer Partei, ihrer verbundenen Unternehmen oder ihrer Subunternehmer (die „**betroffene Partei**“) entzieht, das durch branchenübliche Sorgfalt nicht hätte verhindert werden können und das die Erfüllung der Leistung verzögert oder verhindert. Beispiele hierfür sind Krieg, Unruhen, Terrorismus, Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien, behördliche Ausgangssperren, landesweite Streiks und Handelsbeschränkungen.
- 9.2. Tritt ein Ereignis höherer Gewalt ein, gilt die betroffene Partei nicht als ihre vertraglichen Verpflichtungen verletzend, solange und soweit sie aufgrund dieses Ereignisses nicht in der Lage ist, ihre Leistungen zu erbringen.
- 9.3. Die betroffene Partei hat die andere Partei so bald wie vernünftigerweise möglich über das Ereignis höherer Gewalt und die davon betroffenen Verpflichtungen zu informieren.
- 9.4. Dauert das Ereignis höherer Gewalt und dessen Auswirkungen insgesamt 180 Tage an, kann jede Partei den Vertrag für den nicht gelieferten Teil der Lieferungen durch schriftliche Mitteilung kündigen.

## 10. Gewerbliche Schutzrechte Dritter

- 10.1. Der Lieferant gewährleistet, dass keine gewerblichen Schutzrechte Dritter der vertraglichen Nutzung der Waren entgegenstehen.
- 10.2. Der Lieferant stellt Trench von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus der Verletzung von geistigen Eigentumsrechten durch den Lieferanten ergeben, einschließlich etwaiger Schäden und angemessener Rechtskosten, die Trench gerichtlich und außergerichtlich entstehen.
- 10.3. Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich über etwaige Verletzungsrisiken und mutmaßliche Fälle informieren und sich gegenseitig unterstützen, um entsprechenden Ansprüchen gemeinsam entgegenzuwirken.

## 11. Abtretung und Aufrechnung

- 11.1. Eine Abtretung von Ansprüchen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Trench zulässig.
- 11.2. Trench ist berechtigt, Zahlungen aufgrund eigener Gegenansprüche zurückzuhalten oder aufzurechnen.

## 12. Kündigungs- und Rücktrittsrecht

- 12.1. Trench kann den Vertrag jederzeit nach eigenem Ermessen durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten mit einer Frist von mindestens 10 Tagen kündigen. Im Falle einer solchen Kündigung beschränkt sich eine etwaige Entschädigung auf unvermeidbare, dokumentierte direkte Materialkosten.

- 12.2. Zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Rechten kann jede Partei den Vertrag ganz oder teilweise kündigen, falls die andere Partei den Vertrag wesentlich verletzt, sofern diese Verletzung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung behoben wurde.

Ein wesentlicher Vertragsbruch durch den Lieferanten umfasst unter anderem die folgenden Ereignisse: (i) Der Lieferant verzögert die Lieferung der Waren erheblich; (ii) die finanzielle Lage des Lieferanten verschlechtert sich erheblich oder es wird ein außergerichtliches Vergleichsverfahren gegen den Lieferanten eingeleitet; (iii) der Lieferant meldet Insolvenz an, wird liquidiert oder aufgelöst; (iv) der Lieferant stellt seine Geschäftstätigkeit ein oder gibt an, diese einzustellen; oder (v) ein Verstoß gegen die Klauseln 13, 14, 15, 16, 19 und 20.

- 12.3. Im Falle einer Kündigung gemäß Ziffer 12 kann Trench die vom Lieferanten bereits erbrachten Leistungen gegen eine angemessene Vergütung weiter nutzen.

**13. Verhaltenskodex für Geschäftspartner, Sicherheit in der Lieferkette**

- 13.1. Der Lieferant hat während seiner gesamten Geschäftsbeziehung mit Trench den [Verhaltenskodex für Geschäftspartner](#) einzuhalten.
- 13.2. Der Lieferant hat weder direkt noch indirekt, im Zusammenhang mit dem Vertrag oder anderweitig, einem Mitarbeiter, Vertreter oder Berater von Trench oder einer anderen mit Trench verbundenen Person oder Partei Geld oder Wertgegenstände angeboten, gezahlt oder genehmigt und wird dies auch in Zukunft nicht tun.
- 13.3. Der Lieferant hat die Sicherheits- und Zuverlässigkeitsanforderungen gemäß den jeweiligen international anerkannten Initiativen auf der Grundlage des WCO AFE-Standards (z. B. AEO, C-TPAT) einzuhalten. Der Lieferant muss Trench unverzüglich informieren, wenn solche Sicherheits- und Zuverlässigkeitsanforderungen oder die entsprechende Compliance nicht erfüllt werden können.
- 13.4. Der Lieferant hat seine Geschäftstätigkeit auszuüben und seine Lieferkette so zu gestalten, dass alle geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitsrecht und Umwelt-Sorgfaltspflichten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf das deutsche Gesetz über Sorgfaltspflichten von Unternehmen in Lieferketten (LkSG) und gleichwertige Rechtsvorschriften) und in Übereinstimmung mit den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, den Kernarbeitsnormen der ILO und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen (sowie gegebenenfalls der EU-Richtlinie zur Sorgfaltspflicht von Unternehmen im Bereich der Nachhaltigkeit (CSDDD)).
- 13.5. Der Lieferant hat angemessene Sorgfaltspflichtenverfahren (einschließlich Risikoerkennung und -bewertung sowie Präventions- und Abhilfemaßnahmen) einzurichten, aufrechtzuerhalten und kontinuierlich zu verbessern, um nachteilige Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt in seinem eigenen Betrieb und in seiner gesamten Lieferkette zu erkennen, zu verhindern, zu beenden und zu mindern. Der Lieferant hat angemessene Aufzeichnungen über seine Sorgfaltspflichten für einen Zeitraum von mindestens sieben (7) Jahren ab deren Erstellung aufzubewahren. Der Lieferant hat gleichwertige Sorgfaltspflichten vertraglich an seine direkten und, soweit angemessen, indirekten Lieferanten weiterzugeben. Der Lieferant hat Trench auf Anfrage alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die Trench zur Erfüllung seiner eigenen Compliance-Verpflichtungen vernünftigerweise benötigt, einschließlich Risikobewertungen, Auditergebnisse, Abhilfemaßnahmenpläne, Berichte über Beschwerdemechanismen und Informationen über Unterprioritäten.
- 13.6. Der Lieferant hat Trench unverzüglich über jeden tatsächlichen oder potenziellen Verstoß gegen diese Klausel oder über begründete Bedenken hinsichtlich nachteiliger Auswirkungen auf die Waren oder die Compliance-Verpflichtungen von Trench zu informieren. Falls ein Verstoß oder eine nachteilige Auswirkung festgestellt wird, hat der Lieferant einen wirksamen Plan für Abhilfemaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen sowie regelmäßig darüber zu berichten. Trench ist berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften durch den Lieferanten

nach angemessener Ankündigung zu prüfen, auch durch unabhängige Dritte, wobei jede Partei ihre eigenen Prüfungskosten trägt, es sei denn, die Prüfung ergibt einen wesentlichen Vertragsverstoß; in diesem Fall trägt der Lieferant alle angemessenen Kosten, die Trench bei der Durchführung der Prüfung entstehen.

**14. Qualitätsmanagement, Vergabe von Unteraufträgen an Dritte**

- 14.1. Unter Einhaltung der geltenden Qualitäts-, Technologie- und Sicherheitsstandards sowie der vereinbarten technischen Spezifikationen hat der Lieferant ein angemessenes Qualitätsmanagementsystem (z. B. ISO 9001) zu unterhalten und dies nachzuweisen. Nach angemessener Vorankündigung hat der Lieferant Trench bei der Prüfung seiner Einrichtungen und Betriebsabläufe zu unterstützen und alle bei solchen Prüfungen festgestellten Mängel ohne zusätzliche Kosten für Trench zu beheben.
- 14.2. Der Lieferant darf den Vertrag nicht an Dritte untervergeben, es sei denn, Trench stimmt dem schriftlich zu. Trench ist berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen und Schadensersatz zu verlangen, wenn der Lieferant gegen diese Ziffer 14.2 verstößt.
- 14.3. Zusätzlich zu den in Ziffer 13.6 festgelegten Prüfungsrechten ist Trench berechtigt, nach einer schriftlichen Vorankündigung von mindestens zehn (10) Tagen die Einrichtungen, Aufzeichnungen und Betriebsabläufe des Lieferanten zu prüfen, um die Einhaltung aller Verpflichtungen aus diesen Bedingungen zu überprüfen, einschließlich Qualitätsstandards, Preisgestaltung, Kostenstrukturen und Vereinbarungen zur Vergabe von Unteraufträgen. Prüfungen können von Trench oder unabhängigen externen Prüfern unter Einhaltung angemessener Vertraulichkeitsverpflichtungen durchgeführt werden und dürfen nicht öfter als einmal pro Kalenderjahr pro Themenbereich stattfinden, es sei denn, eine vorherige Prüfung hat einen wesentlichen Verstoß ergeben oder es bestehen begründete Anhaltspunkte für eine Nichteinhaltung. Jede Partei trägt ihre eigenen Prüfungskosten, es sei denn, die Prüfung ergibt einen wesentlichen Verstoß durch den Lieferanten; in diesem Fall trägt der Lieferant die angemessenen Kosten von Trench. Der Lieferant leistet jede erforderliche angemessene Unterstützung und gewährt den erforderlichen Zugang.

**15. Produkt- und Umweltschutzkonformität**

- 15.1. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass alle Produkte und deren Verpackungen allen geltenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen für deren Verkauf, Import, Export und Verwendung im Europäischen Wirtschaftsraum sowie in allen anderen von Trench schriftlich (z. B. in der Bestellung oder Produktspezifikation) angegebenen Ländern entsprechen. Der Lieferant hat auf Anfrage unverzüglich alle erforderlichen Konformitätsunterlagen vorzulegen, einschließlich Konformitätserklärungen, technischer Unterlagen, Prüfberichte und Zertifikate.
- 15.2. Enthalten die Produkte deklarationspflichtige oder beschränkte Stoffe (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Stoffe gemäß REACH (einschließlich SVHC), RoHS, POPs oder anderen geltenden Beschränkungen), muss der Lieferant spätestens bei der ersten Lieferung vollständige und genaue Angaben zur Materialzusammensetzung in einem einvernehmlich vereinbarten, dem Industriestandard entsprechenden Format (z. B. IPC-1752) vorlegen und diese Informationen im Falle von Änderungen oder neuen behördlichen Anforderungen unverzüglich aktualisieren.
- 15.3. Bei Waren, die gefährliche Stoffe enthalten, muss der Lieferant Trench spätestens zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung schriftlich informieren und alle erforderlichen Sicherheitsdatenblätter, Kennzeichnungen und Transportdokumente gemäß den geltenden Vorschriften (z. B. ADR, IATA, IMDG ) bereitstellen.
- 15.4. Der Lieferant hat uneingeschränkt zu kooperieren und unverzüglich alle Daten und Unterlagen bereitzustellen, die für die Einhaltung des EU-Kohlenstoffgrenzausgleichsmechanismus (CBAM) erforderlich sind, einschließlich verifizierter Daten zu eingebetteten direkten und (sofern zutreffend) indirekten Treibhausgasemissionen gemäß der CBAM-Methodik. Der Lieferant hat diese Daten rechtzeitig

bereitzustellen, damit Trench seine Meldefristen einhalten und seinen Abgabepflichten nachkommen kann. Soweit erforderlich, hat der Lieferant die Überprüfung der Emissionsdaten durch Dritte zu unterstützen.

15.5. Im Falle einer tatsächlichen oder potenziellen Nichteinhaltung dieser Klausel hat der Lieferant Trench unverzüglich zu benachrichtigen und auf eigene Kosten alle erforderlichen Korrekturmaßnahmen (einschließlich, soweit angemessen, Produktrückruf, Ersatz oder Änderung) zu ergreifen, die von Trench in angemessener Weise verlangt werden.

**16. Compliance, Exportkontrolle und Vorschriften zu Außenhandelsdaten**

16.1. Der Lieferant hat alle geltenden Gesetze, Vorschriften und Branchenstandards einzuhalten, die für die Lieferung der Waren relevant sind.

16.2. Der Lieferant hat zudem alle Exportkontroll-, Zoll- und Außenhandelsvorschriften („**Außenhandelsvorschriften**“) einzuhalten, einschließlich derjenigen der USA, des Vereinigten Königreichs und der EU. Bei Annahme der Bestellung hat der Lieferant alle Waren zu identifizieren, die den Außenhandelsvorschriften unterliegen, und alle relevanten Informationen bereitzustellen, einschließlich: (i) der geltenden Exportlistennummern, einschließlich der ECCN gemäß der U.S. Commerce Control List; (ii) des statistischen Warencodes gemäß den aktuellen Außenhandelsklassifikationen und des HS-Codes; (iii) das (nichtpräferenzielle) Ursprungsland; sowie auf Anfrage von Trench die Präferenzursprungserklärung des Lieferanten (für EU-Lieferanten) oder Präferenzzertifikate (für Nicht-EU-Lieferanten); (iv) auf Anfrage von Trench den Nachweis über den Ursprung der in den Produkten verwendeten Eisen- und Stahlvorleistungen.

16.3. Trench ist nicht zur Erfüllung des Vertrags verpflichtet, wenn diese Erfüllung durch Hindernisse verhindert wird, die sich aus nationalen oder internationalen Außenhandelsvorschriften oder aus Embargos oder anderen Sanktionen ergeben.

**17. Ersatzteile und Verfügbarkeit**

Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu angemessenen Bedingungen für die Dauer der üblichen technischen Nutzung, mindestens jedoch für 15 Jahre nach Lieferung der letzten Waren, zu liefern.

**18. Anwendbares Recht und Streitbeilegung**

18.1. Der Vertrag und alle damit zusammenhängenden Streitigkeiten unterliegen dem materiellen Recht am Sitz der Trench-Gesellschaft, unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des CISG.

18.2. Alle Streitigkeiten werden endgültig durch ein Schiedsverfahren nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer („**ICC**“) beigelegt. Beträgt der Streitwert insgesamt 1 Mio. € oder mehr, findet das beschleunigte Verfahren keine Anwendung, und das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern; andernfalls wird ein Schiedsrichter bestellt. Das Schiedsverfahren wird in englischer Sprache geführt.

18.3. Der Schiedsort ist wie folgt:

Ort	Schiedsort
Österreich	Linz, Österreich
Brasilien	São Paulo, Brasilien
Bulgarien	Sofia, Bulgarien
Kanada	Toronto, Kanada
China	Singapur, Singapur
Frankreich	Paris, Frankreich
Deutschland	Berlin, Deutschland
Italien	Mailand, Italien
USA	Charlotte, NC, USA

18.4. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ungültig, rechtswidrig oder undurchsetzbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt und weiterhin in vollem Umfang wirksam. Die Parteien werden diese Bestimmung durch eine gültige Bestimmung ersetzen, die dem ursprünglichen wirtschaftlichen Zweck so nahe wie möglich kommt.

**19. Cybersicherheit**

19.1. Der Lieferant hat alle geltenden Gesetze zur Cybersicherheit und zum Datenschutz einzuhalten und angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, um die Daten, Systeme und Betriebsabläufe von Trench vor Cybervorfällen zu schützen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf unbefugten Zugriff, Verlust oder Missbrauch.

19.2. Verstößt der Lieferant gegen seine Verpflichtung gemäß Ziffer 19.1, so hat er Trench von allen Verlusten und Haftungsansprüchen freizustellen, die sich aus der Verletzung der Cybersicherheit ergeben, einschließlich Anwaltskosten.

**20. Datenschutz**

20.1. Jede Partei hat alle geltenden Datenschutzgesetze im Zusammenhang mit dem Vertrag einzuhalten (einschließlich, soweit anwendbar, der DSGVO, des UK Data Protection Acts, des CCPA und gleichwertiger Rechtsvorschriften) und die personenbezogenen Daten der anderen Partei ausschließlich zum Zwecke der Vertragserfüllung zu verarbeiten, wobei sie geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz vor unbefugtem Zugriff, Verlust oder Missbrauch zu ergreifen hat.

20.2. Im Falle einer Datenverletzung, die die Daten von Trench betrifft, hat der Lieferant Trench unverzüglich, spätestens jedoch 48 Stunden nach Bekanntwerden, zu benachrichtigen und alle Informationen bereitzustellen, die Trench zur Erfüllung seiner eigenen gesetzlichen Meldepflichten vernünftigerweise benötigt.

20.3. Sofern das geltende Recht eine Datenverarbeitungsvereinbarung vorschreibt, schließen die Parteien auf Anfrage eine solche Vereinbarung ab.